

Anlage 2

Preisbedingungen und Preisblatt

§ 1

Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus verbrauchsabhängigem Entgelt (Arbeitsentgelt) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Grundentgelt und Messentgelt) zusammen. Mit dem Wärmeentgelt sollen vor allem die im Folgenden aufgezählten Gesamtgestehungskosten refinanziert werden.
2. In den Wärmeentgelten sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentliche rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten:
 - a) Stromsteuer auf Strombezug
 - b) Privilegierung Stromsteuer
 - c) mit den Stromnetzentgelten verbundene gesetzliche Belastungen
 - d) Energiesteuer auf Erdgasbezug
 - e) Privilegierung Energiesteuer
 - f) Gasumlagen und entsprechende Erdgaspreisbestandteile
 - g) Gestattungsentgelt Wegenutzung für Wärmeverteilungsanlagen
 - h) Förderung nach KWKG (Wärmespeicher/Wärmenetze)
 - i) Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze
 - j) Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen

§ 2

Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Grundentgelt und Messentgelt ermittelt.
2. Grundentgelt, Arbeitsentgelt und Messentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Nahwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen.
3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in ct/kWh ermittelt.
4. Das Grundentgelt und das Messentgelt werden als Summe aus dem Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Grundpreis (GP) in EUR/kW/Jahr bzw. dem Messpreis in EUR/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
5. Das Grundentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3

Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme zu einer Veränderung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von Leistung (Wärmeversorgung) und Gegenleistung (Wärmeentgelten) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil die tatsächlichen Kosten sich anders als in einer Preisgleitklausel nach § 4 abgebildet entwickelt haben, so ist das Nahwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.
2. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen, insbesondere EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, EnSiG und sonstige Gasumlagen
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben), die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Die Anpassungsrechte der Ziff. 2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt oder vorhersehbar war, und
 - d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklauseln nach § 4 mit noch angemessenem Spielraum zu der Entwicklung der tatsächlichen Kosten erfasst wird.
4. Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
5. Anpassungen der Preise nach den Ziff. 2 – 4 können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist bei kurzfristigen Veränderungen von Steuern, Abgaben, sonstigen gesetzlichen Belastungen oder Gestattungsentgelten berechtigt, die Ankündigungsfrist nach Ziff. 4 angemessen zu verkürzen. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kosten-erhöhungen.
6. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel des § 4 zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anzupassen oder zu ergänzen, wenn

- a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird,
- b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gesteitungskostenentwicklung des Nahwärmeverorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet,
- c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn
 - eine Gesteitungskostenart sich wesentlich geändert hat, weggefallen oder hinzugekommen ist,
 - das Verhältnis verschiedener Gesteitungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat,
 - die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gesteitungskosten wesentlich geändert hat oder
 - sich der Umwandlungsfaktor aufgrund einer Veränderung der Umwandlungs- oder Verteilungsverluste wesentlich geändert hat
- d) oder sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben.

Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

7. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“) (z.B. 2015 = 100 durch 2020 = 100), so sind die Basiswerte (z.B. BM_0 , EG_0 , IG_0 , L_0 , MGO , S_0 , WM_0) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten umbasierten Indexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt, bleibt das Recht zur Anpassung nach Ziff. 7 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4

Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung der Biomassekosten (BM/BM_0), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erdgaskosten (EG/EG_0), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Stromkosten (S/S_0) (Kostenelemente) und zu 20 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM_0) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * (0,1 + 0,4 * \frac{BM}{BM_0} + 0,1 * \frac{EG}{EG_0} + 0,2 * \frac{S}{S_0} + 0,2 * \frac{WM}{WM_0})$$

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP₀ = der zum 01.07.2024 gültige Basis-Arbeitspreis von 13,03 ct/kWh (netto).

- BM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Preisindex für Waldhackschnitzel. Dieser wird gemäß Ziffer 3 aus dem vom C.A.R.M.E.N. e.V. veröffentlichten Index, Energieholz-Preisindizes, „Hackschnitzel“ ermittelt, abrufbar unter <https://www.carmen-ev.de/>, unter Service, Marktüberblick, Marktpreise Energieholz „Preisindizes“ anklicken und bei den Zeitreihen nur Hackschnitzel auswählen.
- BM₀ = der Basiswert des Hackschnitzelindex für den Referenzzeitraum März 2024 von 99,7 (2015 = 100).
- EG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, 9-Steller, „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“, Indexcode „GP19-352227100“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Tabellencode „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „9-Steller“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Indexcode suchen.
- EG₀ = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum Januar 2024 von 193,0 (2021 = 100).
- S = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromindex. Dieser wird gemäß Ziffer 3 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, 9-Steller, „Elektr. Strom, Sondervertragskunden, Niederspannung“, Code „GP19-351114100“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „9-Steller“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.
- S₀ = der Basiswert des Stromindex für den Referenzzeitraum Januar 2024 von 110,9 (2021 = 100).
- WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.)“, Indexcode „CC13-77“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Tabellencode „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Indexcode suchen.
- WM₀ = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Oktober 2022 - September 2023 von 161,56 (2020 = 100).

2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 30 % (Fixanteil), zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung der Investitionsgüter (IG/IG₀), zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) und zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung der Maschinengüter (MG/MG₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * (0,30 + 0,40 * \frac{IG}{IG_0} + 0,15 * \frac{L}{L_0} + 0,15 * \frac{MG}{MG_0})$$

Darin sind:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis.

GP₀ = der zum 01.07.2024 gültige Basis-Grundpreis von 50,42 €/kW/Jahr (netto).

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Sonderpositionen, „Investitionsgüter“, Indexcode „GP-X008“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Indexcode suchen.

IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2022 – September 2023 von 111,99 (2021 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung, Indexcode „WZ08-D“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Tabellencode „62231-0001“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Indexcode suchen.

L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Oktober 2022 – September 2023 von 105,38 (2020 = 100).

MG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Maschinengüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Sonderpositionen, „Maschinenbauerzeugnisse“, Indexcode „GP19-281-01“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Indexcode suchen.

MG_0 = der Basiswert des Maschinengüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2022 – September 2023 von 114,69 (2021 = 100).

3. Der Messpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) und zu 90 % entsprechend der Kostenentwicklung für Lohnkosten (L/L_0) nach der Formel:

$$MP = MP_0 * \left(0,1 + 0,9 * \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

MP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Messpreis

MP_0 = der zum 01.07.2024 gültige Basis-Messpreis für eine Anschlussleistung bis einschließlich 30 kW zu 50,42 € (netto) pro Jahr und für eine Anschlussleistung von 31 kW bis einschließlich 150 kW zu 100,84 € (netto) pro Jahr und für eine Anschlussleistung größer 151 kW zu 151,26 € (netto) pro Jahr.

L_0 und L entsprechen den oben genannten Indizes.

4. Der Arbeitspreis AP, der Grundpreis GP und der Messpreis MP werden jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angepasst. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 01.01.2025.
5. Die Indexziffern BM, EG, IG, L, MG, S, WM im Arbeits- und Grundpreis und Messpreis werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober - Dezember des Vorjahres (x-2) und Januar - September des Vorjahres (x-1).
6. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
7. Die Änderung der Preise durch Anwendung der Preisgleitformeln bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

§ 5

Allgemeine Änderungskündigungsrechte

1. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Kalenderjahres) zu kündigen (Sonderkündigungsrecht), wenn sich die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme seit Vertragsbeginn wesentlich verändert haben und die Kostenveränderung weder den Anpassungstatbestand eines Preisanpassungsrechts gemäß § 3 erfüllt noch von einem Kostenindex eines Kostenelements der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird.

2. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Kündigung nach Ziff. 1 unter Setzung einer angemessenen Annahmefrist den Abschluss eines neuen Nahwärmehanschluss- und Versorgungsvertrags zu geänderten Bedingungen anzubieten (Änderungskündigungsrecht).
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zur Kündigung bei Störung der Geschäftsgrundlage oder zur Kündigung nach der AVBFernwärmeV, insbesondere in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV und der §§ 313 Abs. 3 Satz 2, 314 BGB, bleibt unberührt.

§ 6 **Umsatzsteuer**

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt – gültig ab dem 01.07.2024

2.1 Einmalige Kosten

Baukostenzuschuss		
Staffelung	Preis netto in Euro	Preis brutto in Euro
Bis 15 kW	3.327,73	3.960,00
16 - 30 kW	7.420,17	8.830,00
31 - 50 kW	10.117,65	12.040,00
51 - 100 kW	24.000,00	28.560,00

Hinweis: Für Anschlussleistungen größer 100 kW erfolgt die Berechnung des Baukostenzuschusses auf Anfrage.

Hausanschlusskostenpauschale (Hausanschluss / Wärmeübergabestation)¹⁾		
Staffelung	Preis netto in Euro	Preis brutto in Euro
Bis 15 kW	10.201,68	12.140,00
16 - 30 kW	15.100,84	17.970,00
31 - 50 kW	22.403,36	26.660,00
51 - 100 kW	26.000,00	30.940,00

Hinweis: Für Anschlussleistungen größer 100 kW erfolgt die Berechnung des Hausanschlusses auf Anfrage.

- ¹⁾ Die Hausanschlusskostenpauschale wird für den Teil der Hausanschlussleitung erhoben, welcher nicht auf öffentlicher Fläche verläuft, inklusive der Wärmeübergabestation im Gebäude. Die Hausanschlusskostenpauschale beinhaltet eine Anschlusslänge von bis zu 10 Meter ab Grundstücksgrenze. Für jeden weiteren angefangenen Meter Anschlusslänge werden 600 € netto (714 € brutto) zusätzlich berechnet.

2.2 Wärmepreise

Arbeitspreis		
	Preis netto in Cent/kWh	Preis brutto in Cent/kWh
Für alle Anschlussleistungen	13,03	15,50

Grundpreis		
	Preis netto in Euro/kW/Jahr	Preis brutto in Euro/kW/Jahr
Für alle Anschlussleistungen	50,42	60,00

Messpreis		
	Preis netto in Euro/Jahr	Preis brutto in Euro/Jahr
bis 30 kW	50,42	60,00
31 - 150 kW	100,84	120,00
Ab 151 kW	151,26	180,00

Sonstige Preise und Pauschalen		
	Preis netto in Euro	Preis brutto in Euro
Mahnung	10,00	11,90
Anschlussperrung/ Außerbetriebsetzung bei vorhandener Trenneinrichtung	150,00	178,50
Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird.	50,00	59,50

In den genannten Bruttopreisen dieses Preisblattes ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben. Zur Verrechnung kommt stets der gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuersatz zum Zeitpunkt der fertig erstellten Leistung. Die Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.